

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

DER CCT STEGELITZ GMBH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Parteien, Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**Einkaufsbedingungen**“) gelten für alle Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen (nachfolgend zusammen „**Leistungen**“), die cct Stegelitz GmbH, Dammfeld 8, D-39291 Möckern und deren etwaige Rechtsnachfolger (nachfolgend „**Käufer**“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Lieferant**“) im Rahmen von Kauf-, Werk- oder sonstigen Verträgen tätigt.

(2) Geltungsbereich, Fassung, Ausschluss anderer Bedingungen

- a. Für Verträge des Lieferanten mit dem Käufer und einzelne Bestellungen über Leistungen gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.carbon-clean-tech.de/disclaimer abrufbar sind, und welche der Käufer dem Lieferanten auf Anfrage übersenden wird. Die Einkaufsbedingungen kommen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen Käufer und Lieferant auch dann zur Anwendung, wenn sie nicht erneut ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden.
- b. Der Geltung entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen, es sei denn, der Käufer hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten eine Lieferung vorbehaltlos annimmt.

2. Vertragsschluss, Abweichungen, Unterlagen, Lieferabrufe

(1) Angebot und Bestellung

- a. In einer auf eine Anfrage des Käufers abgegebenen, auf Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung des Lieferanten (nachfolgend „**Angebot**“) ist der Lieferant verpflichtet, bei Menge und Beschaffenheit der angebotenen Leistung exakt die Anfrage des Käufers wiederzugeben und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich auf solche Abweichungen hinzuweisen. Angebote sind vom Lieferanten unverzüglich und kostenlos an den Käufer zu senden.
- b. Der Käufer ist an eine auf Vertragsschluss gerichtete verbindliche Willenserklärung (nachfolgend „**Bestellung**“) vierzehn (14) Tage gebunden.
- c. Im Falle von inhaltlichen Abweichungen einer auf die Bestellung folgenden Willenserklärung des Lieferanten von der betroffenen Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer ausdrücklich in Textform über Abweichung zu informieren; wenn die Information durch den Lieferanten nicht erfolgt, ist weder das Schweigen des Käufers auf die Willenserklärung des Lieferanten, noch die eventuelle Entgegennahme der Leistung durch den Käufer als Annahme anzusehen.

(2) Änderungen am Vertragsgegenstand

- a. Im Rahmen des Zumutbaren ist der Käufer berechtigt, vom Lieferanten Änderungen und/oder Ergänzungen der Leistungen in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Etwaige Auswirkungen solcher Änderungen auf Liefertermine und/oder hierdurch entstehende Mehr- und Minderkosten sind einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien zuzuführen.
- b. Ohne die vorherige Zustimmung des Käufers in Textform ist der Lieferant nicht berechtigt, jedwede Änderungen an den Leistungen vorzunehmen.

(3) Unterlagen

- a. Jegliche Unterlagen und Angaben zur jeweiligen Leistung (z.B. Zeichnungen, Beschreibungen, Gewichtsangaben, Leistungsmerkmale, Funktion), die der Lieferant dem Käufer aushändigt oder in anderer Weise mitteilt oder zur Kenntnis bringt, stellen eine vertragliche Vereinbarung über die Beschaffenheit der betroffenen Leistung dar.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch der Leistung erforderlichen Unterlagen und Dokumente (z.B. Prüfbescheinigungen, Anweisungen) spätestens im Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung dem Käufer in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(4) Lieferabrufe

Ruft der Käufer Leistungen des Lieferanten in Textform ab (nachfolgend „**Lieferabrufe**“) werden solche Lieferabrufe mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform für den Lieferanten verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht.

3. Lieferung

(1) Verpackung und Versand

- a. Die Leistungen werden frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten geliefert und versandt. Die Leistungen sind zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern der Käufer nicht ausdrücklich in Textform eine bestimmte Beförderungsart vorschreibt oder im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Bestimmung in Textform getroffen wurde.
- b. Der Lieferant trägt Mehrkosten, die durch eine beschleunigte Beförderung entstehen, welche zur Einhaltung von Lieferterminen notwendig geworden ist, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Käufer die Notwendigkeit der beschleunigten Lieferung zu vertreten hat.

(2) Fristen, Mengen, Abweichungen, Änderungen, Teilleistungen

- a. Alle Liefertermine und Lieferfristen, die in den Bestellungen angegeben sind, sind verbindlich festgelegt; für ihre Einhaltung ist der Zugang der jeweiligen Leistung beim Käufer maßgeblich.
- b. Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, wird der Lieferant den Käufer unverzüglich in Textform informieren.
- c. Der Käufer ist berechtigt, die Annahme von vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt erbrachten Leistungen zu verweigern und solche Leistungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei einem Dritten einzulagern.

- d. Mehr- oder Minderlieferungen kann der Käufer ablehnen.
- e. Die Erbringung von Teilleistungen von Lieferungen ist ausgeschlossen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart wurde.
- f. Mangelhafte oder der jeweiligen Bestellung in anderer Hinsicht nicht entsprechende Leistungen hat der Lieferant auf seine Kosten beim Käufer abzuholen; der Käufer ist berechtigt, dem Lieferanten solche Leistungen unfrei zustellen zu lassen.
- g. Wenn und soweit dies für einen reibungslosen Ablauf im Betrieb des Käufers erforderlich ist, ist der Käufer berechtigt, in zumutbarem Umfang die vereinbarten Liefertermine abzuändern.

(3) Verzug, Rücktritt, Schadensersatz

- a. Sollten Leistungen nicht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt erbracht werden, ist der Käufer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen; sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Wenn der Käufer Schadensersatz verlangt, steht es dem Lieferanten frei, den Nachweis zu führen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Falls ein Fixtermin vereinbart oder die Setzung einer Nachfrist aus anderen Gründen von Gesetzes wegen entbehrlich ist, kann der Käufer diese Rechte ohne Nachfristsetzung sofort ausüben.
- b. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist der Käufer unbeschadet der Rechte aus **Ziffer 3 (3) a.** berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Wertes der vom Verzug betroffenen Leistungen pro vollendete Woche des Lieferverzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5%. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant ist berechtigt, nachzuweisen, dass gar kein oder ein geringerer Verzugschaden entstanden ist. Kann der Käufer nachweisen, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist, so kann er über die Rechte nach **Ziffer 3 (3) b. Satz 1** hinaus Ersatz eines solchen höheren Schadens verlangen.

4. Prüfung, Rüge, Qualitätsstandard, Dokumentation bei Gefahrstoffen,

(1) Prüfung der Leistungen, Rüge

- a. Der Käufer wird die erhaltenen Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen auf Grundlage der Qualitätskriterien des Käufers prüfen; seiner Untersuchungspflicht genügt der Käufer durch die Vornahme der Prüfung anhand von aussagekräftigen Stichproben.
- b. Offene Mängel hat der Käufer dem Lieferanten so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Mängelrüge innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Bei Musterkäufen besteht keine Rügepflicht, wenn die Lieferung von den Mustern abweicht. Alle anderen Mängel hat der Käufer dem Lieferanten anzuzeigen, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Im Umfang der vorstehenden **Ziffer 4 (1) b. Satz 1 bis 3** verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(2) Qualitätsstandard und Dokumentation bei Gefahrstoffen

- a. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzliche Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, übliche Sicherheitsstandards und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

- b. Zur Annahme von Gefahrstoffen ist der Käufer nur verpflichtet, wenn und soweit der Lieferant spätestens bei Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt vorlegt, welches den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen (z.B. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt GGVSEB, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) entspricht.

5. Preise, Steuern und Abgaben, Zahlungsbedingungen

(1) Preise

- a. Die Preise, die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesen werden, sind als Festpreise vereinbart und rechtsverbindlich. Die Preise gelten für die gesamte Abwicklung einer Bestellung und dürfen vom Lieferanten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Käufers in Textform geändert oder mit Auf- oder Zuschlägen versehen werden.
- b. Wenn und soweit keine anderweitige Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gelten die vereinbarten Preise für die Lieferung der Leistungen 'frei Haus' einschließlich Verpackung.

(2) Steuern und Abgaben

Die in den jeweiligen Bestellungen ausgewiesenen Preise sind rein netto und beinhalten somit keine gesetzliche Umsatzsteuer. Anfallende Steuern und Abgaben sind vom Lieferanten gesondert auszuweisen.

(3) Zahlungsbedingungen

Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform entrichtet der Käufer den vereinbarten Preis

- a. innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung mit 3% Skonto oder
- b. innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt ohne Abzug.

6. Gewährleistung, Ersatzvornahme, Verjährung

(1) Gewährleistungsansprüche

- a. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, einschließlich des Rechts auf Rücktritt und Schadensersatz uneingeschränkt zu.
- b. Bei Vorliegen eines Mangels ist der Käufer insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, unabhängig davon, ob ein Kauf- oder Werkvertrag abgeschlossen wurde, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die gewählte Art der Nacherfüllung zu unzumutbaren Kosten für den Lieferanten führen würde. Der Käufer behält sich ausdrücklich das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung.

(2) Ersatzvornahme

In Abstimmung mit dem Lieferanten darf der Käufer die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Gleiches gilt bei mangelhaften Werkleistungen, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels nicht innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug ist der Käufer zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte auch ohne vorherige Abstimmung berechtigt.

(3) Verjährung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem Gefahrenübergang, wenn nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht und soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

7. Freistellung, Versicherung, Benachrichtigung

(1) Freistellung

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer beim Auftreten von Produktschäden insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haften müsste. Für einen Schadensausgleich zwischen dem Käufer und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.

(2) Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 3 Mio. pro Schadensfall (Personenschaden/Sachschaden) – pauschal – zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben vom Bestehen des Versicherungsschutzes unberührt.

(3) Benachrichtigung

Sofern der Lieferant Kenntnis von Unfällen oder anderen Ereignissen erhält, welche für die Produktsicherheit der gelieferten Ware von Bedeutung sind, hat er den Käufer unverzüglich darüber zu informieren und die ihm vorliegenden Unterlagen weiterzuleiten.

8. Schutzrechte

(1) Schutzrechte des Käufers

Wenn der Käufer dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer Bestellung oder der Vertragsabwicklung Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Berechnungen und/oder sonstigen Unterlagen und Informationen überlässt oder zugänglich macht, ist hiermit keinerlei Übertragung oder Lizenzierung von Patenten, Marken, Urheberrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Handelsgeheimnissen vom Käufer an den Lieferanten verbunden; ausgenommen hiervon ist das nicht-exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizensierbare Recht zur Nutzung ausschließlich für die Zwecke der Erbringung der Leistungen für den Käufer.

(2) Schutzrechte Dritter

- a. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Leistungen und deren vertragsgemäße Verwendung keine Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter verletzen.
- b. Der Lieferant stellt den Käufer frei, wenn der Käufer im Bereich der Gewährleistung des Lieferanten gemäß **Ziffer 8 (2) a.** von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen in Anspruch genommen wird. Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst alle notwendigen Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung.

- c. Ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten ist der Käufer nicht berechtigt, Ansprüche des Dritten anzuerkennen oder sich darüber zu vergleichen. Der Lieferant darf die Zustimmung nicht grundlos verweigern oder verzögern.
- d. Ansprüche des Käufers aus der Gewährleistung gemäß **Ziffer 8 (2) a.** verjähren in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang, wenn nicht das Gesetz eine längere Verjährungsdauer vorsieht.
- e. Käufer und Lieferant werden sich gegenseitig unverzüglich über alle bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfälle informieren.

9. Eigentum

(1) Käufereigentum, Beistellung, Verarbeitung, Umbildung, Vermischung.

- a. Der Käufer behält sich sämtliche Rechte an seinen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Schablonen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die er dem Lieferanten überlässt, vor; die vorstehend genannten Unterlagen und Informationen dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Erbringung der Leistungen eingesetzt werden. Auf Anforderung des Käufers, spätestens nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses sind sie unaufgefordert an den Käufer zurück zu geben.
- b. Der Käufer behält sich das Eigentum an allen etwa dem Lieferanten beigestellten Sachen vor. Eine etwa erfolgende Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für den Käufer vorgenommen. Wird eine im Eigentum des Käufers stehende Sache mit fremden Sachen verarbeitet, erwirbt der Käufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Käufers (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- c. Wird eine im Eigentum des Käufers stehende Sache mit fremden Sachen vermischt, erwirbt der Käufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Käufers (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Käufer das anteilige Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum des Käufers für den Käufer.

(2) Werkzeuge

- a. Der Käufer behält sich alle Rechte, insbesondere das Eigentum, an allen Werkzeugen, Formen und sonstige Fertigungsmitteln (nachfolgend zusammen „**Fertigungsmittel**“) vor, welche er dem Lieferanten im Rahmen der Vertragsabwicklung zur Verfügung stellt. Die Fertigungsmittel dürfen ausschließlich für die Erbringung der Leistungen eingesetzt werden und werden vom Lieferanten für den Käufer verwahrt. Die Fertigungsmittel sind dem Käufer auf Verlangen, spätestens nach Vertragsabwicklung wieder zu übergeben.
- b. Fertigungsmittel, die der Lieferant zur Erfüllung einer Bestellung selbst anfertigt und dem Käufer gesondert vollständig in Rechnung stellt, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in das Eigentum des Käufers über. Sofern die Kosten nur anteilig in Rechnung gestellt werden, erwirbt der Käufer anteiliges Miteigentum; der Käufer hat jederzeit das Recht, gegen Zahlung der Restkosten Zug um Zug die vollständige Übereignung der Fertigungsmittel zu verlangen. Die Fertigungsmittel werden in diesem Fall zunächst für den Käufer verwahrt und dürfen nur zur Ausführung der Leistungen für den Käufer verwendet werden; sie sind dem Käufer auf Verlangen, spätestens nach Vertragsabwicklung zu übergeben. Ist der Käufer lediglich Miteigentümer der

Fertigungsmittel, gilt die vorstehende Bestimmung nur, wenn der Käufer gegen Zahlung der Restkosten Zug um Zug Alleineigentum erwirbt.

- c. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel angemessen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt hiermit alle Ansprüche aus dieser Versicherung an den Käufer ab, der Käufer nimmt diese Abtretung hiermit an.
- d. Der Lieferant hat Wartungs-, Inspektions- sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Fertigungsmitteln rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen. Schäden oder Störfälle bei den Fertigungsmitteln hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.

(3) Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- a. Der Lieferant behält das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur Bezahlung durch den Käufer, wenn er sich das Eigentum vor oder bei Lieferung vorbehalten hat.
- b. Ein verlängerter oder ein erweiterter Eigentumsvorbehalt gilt als nicht vereinbart.

10. Vertraulichkeit

(1) Vertrauliche Informationen

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Geschäftsgeheimnisse, welche ihm im Zusammenhang einer Bestellung oder der Vertragsabwicklung bekannt werden, sowie alle Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die der Käufer dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer Bestellung oder der Vertragsabwicklung zugänglich macht (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“), strikt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nur überlassen, offen gelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden, wenn und soweit der Käufer vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
- b. Die Speicherung und Vervielfältigung Vertraulicher Informationen durch den Lieferanten ist nur zulässig, soweit dies für eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung erforderlich ist.
- c. Der Lieferant ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen nach Vertragsabwicklung an den Käufer zurückzugeben oder diese auf Wunsch des Käufers zu vernichten und die Vernichtung nachzuweisen.

(2) Fortwirkende Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die vollständige Abwicklung des Vertragsverhältnisses hinaus, längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Übermittlung der letzten vertraulichen Information und vollständiger Erfüllung des Vertragsverhältnisses. Sie erlischt, wenn und soweit vertrauliche Informationen ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Lieferanten allgemein bekannt geworden sind.

11. Verschiedenes

(1) Erfüllungsort

Sofern sich aus der betroffenen Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort Möckern.

(2) Anwendbares Recht

Der Vertrag und damit in Zusammenhang stehende außervertragliche Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG) und des Kollisionsrechts.

(3) Gerichtsstand

Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten sind die für München örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant seinen statuarischen Sitz oder seinen Verwaltungssitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.